

Dienstbeschreibung

Als Bestandteil der Beauftragung wird mit
mit Pastor/Pastorin folgende Dienstbeschreibung vereinbart:

Präambel

Der Dienst ist in der "Ordnung der Krankenhausseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers" vom 22. Dezember 2008 inhaltlich beschrieben. Diese Ordnung ist Teil dieser Dienstbeschreibung.

Sie/ er wirkt je nach den ihr/ihm übertragenen Aufgaben in den Bereichen der Seelsorge und Verkündigung mit und ist im Sinne notwendiger Arbeitsteilung mit der verantwortlichen und selbständigen Wahrnehmung eines Arbeitsbereiches beauftragt. Sie/ er arbeitet mit anderen haupt- und nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zusammen.

Die verschiedenen Dienste sind aufeinander bezogen; sie ergänzen und unterstützen sich.

Sie / er arbeitet einzeln und mit Gruppen in seelsorglicher Verantwortung.

Sie/ er wird ihre/ seine Arbeit im Rahmen der Aufgaben des Seelsorgebereichs planen, durchführen und auswerten.

§ 1 Auftrag

Er/Sie nimmt seinen/ihren Dienst der Krankenhausseelsorge im Krankenhaus /in den Krankenhäusern wahr.

§ 2 Erreichbarkeit und Dienstzeit

- 2.1 Das Büro der Krankenhausseelsorge befindet sich im Krankenhaus .
Der dort befindliche Anrufbeantworter wird täglich abgehört.
- 2.2 Verbindliche wöchentliche Sprechzeit des Krankenhausseelsorgers/ der Krankenhausseelsorgerin im Krankenhaus ist/sind:
- 2.3 Unbeschadet des Einsatzes bei Notfällen oder anderweitiger dienstlicher Verpflichtungen ist der Krankenhausseelsorger bzw. die Krankenhausseelsorgerin in der Regel zu folgenden Zeiten im Krankenhaus / in den Krankenhäusern anwesend .
- 2.4 Anwesenheitszeiten und Telefonnummern, auch außerhalb der Anwesenheitszeiten, werden den Mitarbeitenden des Krankenhauses / der Krankenhäuser kontinuierlich und der Krankenhausöffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 3 Freizeitausgleich / Urlaub

- 3.1 Dienstfreier Werktag nach Urlaubsbestimmungen .
- 3.2 Bei Teildiensten: zusätzliche dienstfreie Tage (ggf.) oder freie Zeiten .
- 3.3 Vertretung bei Urlaub .

§ 4 Dienststellung

Er/sie gehört zum Pfarrkonvent/ zur Kirchenkreiskonferenz des Kirchenkreises .

§ 5 Aufsicht

- 5.1 Die laufende Dienstaufsicht wird von Frau/Herr wahrgenommen. Mit ihr / ihm werden die Jahresgespräche geführt.
- 5.2 Die Fachaufsicht wird von Frau / Herrn wahrgenommen.

§ 6 Dienstauftrag

Hinweis: Ist ein Pastor oder Pastorin in mehreren Krankenhäusern und/oder Kirchengemeinden tätig so soll hier in Absprache mit allen Beteiligten die Aufgaben konkret, wenn möglich auch mit Zeitangaben beschrieben werden. Auch bei der Durchführung eines Projektes sind die Arbeitsanforderungen genau zu beschreiben.

- 6.1 Aus dem allgemeinen Aufgabenkatalog, beschrieben in der Krankenhaus-seelsorgeordnung, werden Ihnen konkret folgende Aufgaben zugewiesen:
 - a) Gottesdienste
 - b) Schwerpunkte des seelsorglichen Einsatzes (z.B. im Krankenhaus, Abteilungen, Fachgebiete):
 - c) Regelung der Rufbereitschaft

- 6.2. Sonstige Aufgaben:
 - a) Im landeskirchlichen Auftrag werden über den Seelsorgeauftrag hinaus folgende Tätigkeiten wahrgenommen: (z.B. Mitarbeit, Seelsorgeausbildung, Prüfungstätigkeit, Gremienzugehörigkeit) .

- b) Teilnahme an Gremien innerhalb der Kliniken des Seelsorgebereiches (z.B. Ethikkomitee, Teambesprechungen ect.)
 - c) Zusammenarbeit mit Gruppen/Einrichtungen innerhalb der Klinik: (z.B. Ev. Seelsorgedienst im Krankenhaus/ESDK; Grüne Damen; Krankenpflegeschule)
- 6.3 Teilnahme an den Pfarrkonventen, den Kirchenkreiskonferenzen des Kirchenkreises:
- a) Teilnahme an der Regionalkonferenzen der Krankenhauseelsorge
 - b) Teilnahme an der Jahrestagung Krankenhauseelsorge im Rahmen der Fortbildungspflicht
 - c) Pastorale Tätigkeit im Kirchenkreis (Gottesdienstvertretung, Kasual- und Urlaubsvertretung)
Sonstiges

§ 7 Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten müssen dem Landeskirchenamt angezeigt werden und sind darüber hinaus genehmigungspflichtig.

Bitte listen Sie Ihre derzeitig ausgeübten Nebentätigkeiten nachfolgend auf:

§ 8 Dienstfahrten und Arbeitsmittel

- 8.1 Die Abrechnung von Dienstfahrten regeln die Reisekostenbestimmungen. Dienstfahrten, die über den örtlichen und regelmäßigen Dienstbereich hinausgehen, bedürfen vorheriger Einzelgenehmigung. Öffentliche Verkehrsmittel sind zu bevorzugen.
- 8.2 Zur Ausübung ihrer / seiner Tätigkeit soll ein vorhandener Arbeitsraum und die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Finanzen

- 9.1 Mit den für die Krankenhauseelsorge zur Verfügung stehenden Mitteln ist sparsam umzugehen.
- 9.2 Die laufende Haushaltsanmeldung /- und überwachung obliegt dem Krankenhauseelsorger/der Krankenhauseelsorgerin in Abstimmung mit dem Kirchen(kreis)amt in _____, das diese Mittel verwaltet. Die Vorschriften der kirchlichen Haushaltsordnung sind einzuhalten.

- 9.3 Sollten für Vorträge oder andere Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Dienst als Krankenhauseelsorger/Krankenhauseelsorgerin stehen, Honorare gezahlt werden, so fließen diesen in den unter a) genannten Haushalt ein.

§ 10 Eigene Fortbildung gem. Fortbildungsrichtlinien

- 10.1 Es besteht ein Recht und eine dienstliche Verpflichtung zur Fortbildung.
- 10.2 Der Krankenhauseelsorger/ die Krankenhauseelsorgerin nimmt derzeit gem. § 9 der Fortbildungsrichtlinien im landeskirchlichen Interesse an folgender Langzeitweiterbildung teil:

§ 11 Datenschutz

Das Datenschutzgeheimnis nach dem Kirchengesetz über Datenschutz in der jeweils gültigen Fassung ist verpflichtend.

§ 12 Seelsorgegeheimnis

Die mit der Krankenhauseelsorge Beauftragten sind Seelsorger und Seelsorgerinnen im Sinne der kirchlichen Bestimmungen über das Seelsorgegeheimnis. SeelGG (Pastoren)

Die Dienstbeschreibung gilt bis auf Weiteres. Sie soll jedoch nach spätestens drei Jahren durch die Beteiligten überprüft und ggf. aktualisiert werden. Änderungen der Dienstbeschreibung sind dem Landeskirchenamtes bekannt zu geben.

Ort, Datum

(Unterschrift Superintendent/Superintendentin)

Zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

(Unterschrift Pastor/ Pastorin)